



Vorgehensweise zum Nachweis der Gegenverrechnung von Retouren von Versandverpackungen

- I. Gegenverrechnung bei Verwertung der Retourverpackung im Inland
 - a) Der Einsatz aller Packstoffe für alle Versandverpackungen wird nachgewiesen und lizenziert.
 - b) Aus den Ablieferbelegen und Abrechnungen der Transportdienstleister wird die Retourenquote ermittelt.
 - c) Ermittlung des (abzuziehenden) Gewichts der retournierten Verpackungen mit einer der zwei Varianten:
 1. Aus der Retourenquote und einem durchschnittlichen Verpackungsgewicht (welches mit einer anerkannten Stichprobenmethode ermittelt wurde).
 2. Das Verpackungsgewicht wird durch Ermittlung des Gewichts jeder Einzelretoure nachgewiesen.
 - d) Das so ermittelte Gewicht wird von der ursprünglichen Meldung (getrennt ersichtlich) abgezogen. Es wird unterstellt, dass bei den Retouren der gleiche Anteil Haushalt und Gewerbe wie bei der ursprünglichen Lizenzierung anfällt (gleicher Anteil nach der Verpackungsabgrenzungsv).
 - e) Werden die Verpackungen im Inland zur Sammlung übergeben, sind zur Kontrolle die Wiegescheine der Entsorger vorzulegen. Diese Mengen sind im Rahmen der Anlage 3 - Meldung zu erfassen.

- II. Gegenverrechnung bei Export der Retouren in der Versandverpackung
 - a) Der Einsatz aller Packstoffe für alle Versandverpackungen wird nachgewiesen und lizenziert.
 - b) Aus den Ablieferbelegen und Abrechnungen der Transportdienstleister wird die Retourenquote ermittelt.
 - c) Ermittlung des (abzuziehenden) Gewichts der retournierten Verpackungen mit einer der zwei Varianten:
 1. Aus der Retourenquote und einem durchschnittlichen Verpackungsgewicht (welches mit einer anerkannten Stichprobenmethode ermittelt wurde).
 2. Das Verpackungsgewicht wird durch Ermittlung des Gewichts jeder Einzelretoure nachgewiesen.
 - d) Entsprechende Exportsnachweise des Transportdienstleisters sind zu erbringen.

Anmerkung: Diese Vorgangsweise gilt nicht für die Produktverpackungen.